

Ewald Leppin

Zum Tod von Martin Kutscha (28.09.1948 – 05.9.2022)

Martin Kutscha, ein Freund und Mitstreiter für eine gerechtere und bessere Gesellschaft, ist gestorben, und das hinterlässt Fassungslosigkeit und Trauer.

Ich lernte Martin persönlich kennen, als er vor 40 Jahren mit seiner Frau in den Hamburger Stadtteil Harburg zog. Uns verbanden gleiche politische Ziele und insbesondere der Kampf gegen die fatalen Berufsverbote der 1970-2000er-Jahre, die durch den sog. *Radikalenerlass* von 1972 ausgelöst worden waren. Martin war meines Wissens der erste, der sich mit seiner 1979 im Pahl-Rugenstein-Verlag veröffentlichten Dissertation¹ umfangreich wissenschaftlich mit dem Thema Berufsverbote befasst hat. In seiner Promotionsarbeit hat er sich u.a. sehr intensiv mit dem für die Berufsverbotepraxis entscheidenden Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 22.05.1975) auseinandergesetzt. Sie stellt ein juristisches Standardwerk dar, das bis heute im politischen Kampf für die Rehabilitierung der ehemals Betroffenen eine wichtige Rolle spielt.

Beispielhaft sei hier die Auseinandersetzung mit dem im Grundgesetz und im Beamtenrecht zentralen Begriff der **freiheitlich demokratischen Grundordnung**/fdGO genannt. Während wir ehemals Betroffene, bzw. gegen Berufsverbot Aktive, streckenweise ein eher sektiererisches (und undialektisches) Verhältnis zu diesem Begriff hatten, hat Martin bereits damals klargemacht, dass es dabei um den Kern unserer (grundgesetzlichen) Verfassungsordnung als Rahmen demokratischer politischer Gestaltung ging und geht. Und er hat davor gewarnt, die Deutungshoheit dieses Begriffs den Herrschenden zu überlassen, die von Anfang an versucht haben, die fdGO gleichzusetzen mit dem jeweiligen Status quo der politischen und sozialökonomischen Machtverhältnisse.

Auch den durch das BVerfG-Urteil neu eingeführten und legitimierten Begriff der **Verfassungsfeindlichkeit**² hat Martin bereits in seiner Arbeit problematisiert. Der Begriff entbehrt zwar bis heute einer rechtlichen Grundlage, aber er wird mit zunehmender Intensität als politischer Kampfbegriff benutzt, vorgeblich vor allem zur Eindämmung rechter Strömungen. Praktisch aber ist damit die alte Totalitarismus-Theorie (aus der Zeit des Kalten Krieges) wiederbelebt worden, die *die politischen Extreme von Links und Rechts* – oder Rot = Braun – gleichsetzt, jetzt unter dem Label *Hufeisen*theorie. Darauf und auf die Gefahr eines neuen Radikalenerlasses hat Martin frühzeitig in verschiedenen Aufsätzen³ hingewiesen, zuletzt anlässlich des Koalitionsvertrags der Ampelregierung von 2021.

Er hat – nicht nur in Bezug auf die Schnüffelpraxis im Kontext der Berufsverbote – wiederholt auf die kontinuierliche Ausweitung der Befugnisse des sog.

¹ Kutscha, Martin (1979): *Verfassung und „streitbare Demokratie“*. Historische und rechtliche Aspekte der Berufsverbote im öffentlichen Dienst, Köln.

² Dadurch wurde das Parteienprivileg gemäß Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz - Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei nur durch das BVerfG – aufgeweicht und im Gefolge der Exekutive die Entscheidung über eine rechtlich nicht definierte *Verfassungsfeindlichkeit* überlassen

³ Z.B. in Kutscha, Martin (2019): *Neuaufgabe der Berufsverbotepraxis?*, in vorgänge Nr. 227 (3/2019), S. 153-156.

Verfassungsschutzes (VS) hingewiesen und sich klar dazu bekannt, dass der VS abgeschafft werden muss.⁴

Martin war einerseits ein brillianter, kompetenter Wissenschaftler, andererseits hat er immer seine theoretische Arbeit mit einem konkreten politischen Engagement und praktischen Tun verbunden. Nach seiner Promotion (1977 in Bremen) war er zwischen 1978 – 1990, zusammen mit dem Gründer Klaus Dammann, in dem renommierten Hamburger Anwaltsbüro Cremon als Rechtsanwalt tätig und arbeitete parallel dazu am Staatsrechts-Lehrstuhl der Uni Konstanz mit. Auch während seiner Lehrtätigkeit (als Staats- und Verwaltungsrechtler) an der Berliner *Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR)* (1990 – 2013) und danach, bis zu seinem Tod, war er kontinuierlich zugleich außerberuflich tätig gegen Demokratieabbau und für Grund- und Menschenrechte, z.B. in der *Vereinigung demokratischer Jurist:innen (VdJ)* oder in der *Humanistischen Union (HU)*..

Als wir vor 10 Jahren, am 14.06.2012, von der Bundesebene aus - anlässlich von *40 Jahre Radikalenerlass* - Aktionen vor dem Bundeskanzleramt und der dann tagenden Ministerpräsidentenkonferenz veranstalteten, traf ich Martin nach längerer Sendepause wieder; er war dazu gekommen, um seine Solidarität mit unseren Wiedergutmachungsforderungen zu bekunden. Wir waren seitdem auch wieder im persönlichen Kontakt. Für Martin war es selbstverständlich, dass er sich als Referent zur Verfügung stellte, als wir (als *Ag Berufsverbote in der GEW-Berlin*) 2019 in der FU- und der TU-Berlin Veranstaltungen mit der Bundes-Berufsverbote-Ausstellung *Vergessene Geschichte* initiierten. Und er war für uns eine wichtige Ansprechperson, als es 2020/21 um die inhaltliche Gestaltung unserer eigenen Berliner Berufsverbote-Ausstellung⁵ ging. Auch in der Vorbereitung des von uns initiierten Beschlusses des Berliner Abgeordnetenhauses v. 02.09.2021⁶ war Martin ein kompetenter Ratgeber.

Das Besondere an Martin war, dass er komplexe juristisch-politische Zusammenhänge in einer Sprache darstellen konnte, die auch Laien verständlich war und dass er sich auf die wichtigsten Aspekte eines Problems beschränken konnte und damit die Konzentration auf das Wesentliche ermöglichte. Gleichzeitig gelang es ihm jeweils, sein profundes Fachwissen mit Beispielen aus den aktuellen politischen Auseinandersetzungen – im Kampf gegen Rechts, gegen Waffenexporte, gegen drohende Übergriffigkeit des Verfassungsschutzes, oder auch in der Frage der Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmungen – zu verbinden.

Martin Kutscha wird durch sein eindrucksvolles Wirken über seinen Tod hinaus wichtiger Bestandteil unseres Einsatzes für eine gerechtere und demokratischere Welt bleiben. Sein Tod bedeutet einen großen Verlust.

4 Vgl. Kutscha Martin (2020): Kampf gegen Extremismus und Terrorismus. Die politisch gewollte Amtsanmaßung des Verfassungsschutzes, in Kutscha/Kerth (Hg.): Was heißt hier eigentlich Verfassungsschutz?, Köln, S. 44 – 60.

5 Berufsverbote und politische Disziplinierung in West-Berlin. Vorgeschichte und Auswirkungen des Radikalenerlasses von 1972.

6 Folgen des Radikalenerlasses in West-Berlin anerkennen – Schicksale aufarbeiten, Betroffene rehabilitieren